

**BEBAUUNGSPLAN**

**M 1:1000**

**LINDEN ERWEITERUNG**

**GEMEINDE WILDSTEIG**

**LANDKREIS WEILHEIM-SCHONGAU**

- ⊗ Entwurf
- ⊗ Fachbehördenbeteiligung
- ⊗ Öffentliche Auslegung
- ⊗ Endfassungen
- Aufstellung
- Änderung
- Ergänzung
- Aufhebung

genehmigt mit Schreiben vom 01. SEP. 1999

Nr. 670-2/15 Sg. 40 S. Melke

Landratsamt Weilheim-Schongau

Dienststelle Schongau -

I. A.



*[Handwritten signature]*  
Messerschmid

Planfertiger:  
Kreisplanungsstelle  
Landratsamt Weilheim-Schongau  
I.A.

*[Handwritten signature]*

Nadler

Datum: 09.09.1998

geändert: 18.03.1999

I.A. *[Handwritten signature]*

## Präambel

Die Gemeinde Wildsteig erläßt aufgrund § 9 und § 10 des Baugesetzbuches (BauGB), Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern, Art. 91 der Bayer. Bauordnung (BayBO) und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) sowie des Maßnahmengesetzes (MaßnG) / Wohnungsbauerleichterungsgesetzes (WoBauErlG) diesen Bebauungsplan als Satzung.

### A) Festsetzungen für die Planzeichenerklärung

- |   |  |
|---|--|
|    | Grenze des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Linden  |
|    | Grenze des Geltungsbereiches der Erweiterung   |
|  | Öffentliche Verkehrsfläche   |
|  | Verkehrsflächenbegrenzungslinie  |
|  | Zu pflanzende Bäume  |
|  | Maßzahl in Metern  |
|  | Ortsrandeingrünung (private Grünfläche)  |
|  | Höhenlage<br>Oberfläche der Kellerrohdecke bezogen auf Oberfläche der Erschließungsstraße (Bezugspunkt =+ 880,87 ü.NN) |

## **B) Hinweise für die Planzeichenerklärung**



Bestehende Flurstücksgrenzen



Vorgeschlagene Baukörper

710

Flurstücksnummer

## **C) Festsetzung durch Text für die Erweiterung**

Der Bereich der Erweiterung des Bebauungsplanes wird als Dorfgebiet (MD) gemäß § 5 BauNVO festgesetzt.

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes „Linden“ gelten auch im Bereich der Änderung. Die Höhenlage der Kellerrohdecke wird wie im Planteil angegeben festgesetzt.

## Verfahrensvermerke

Die vorgezogene Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB wurde in Form einer Planauslegung durchgeführt.

Dabei wurden die Ziele der Planung dargelegt und es bestand Gelegenheit zur Anhörung und Erörterung.

Die Träger öffentlicher Belange wurden mit Anschreiben vom 11.11.1998 gem. § 4 Abs. 1 BauGB am Aufstellungsverfahren beteiligt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung wurde gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom 27.05.1999 bis 28.06.1999 in der Gemeindeverwaltung Wildsteig öffentlich ausgelegt.

Die Gemeinde Wildsteig hat mit Beschluß vom 13.07.1999 den Bebauungsplan gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan wurde nach dem Maßnahmengesetz zum Wohnungsbauerleichterungsgesetz aufgestellt.

Das Landratsamt Weilheim-Schongau hat den Bebauungsplan (Erweiterung) mit Bescheid vom 01.09.1999 gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1, 1. Halbsatz BauGB a.F. genehmigt.

Schongau  
Weilheim  
Landratsamt Weilheim-Schongau

12. NOV. 1999

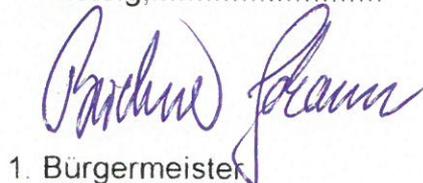


Messerschmid



Der Bebauungsplan mit der Begründung wurde am 15.09.1999 durch Anschlag an Ortstafeln gem. § 10 Abs. 3 BauGB a.F. bekanntgemacht und ist damit rechtsverbindlich.

Wildsteig, 21. OKT. 1999



1. Bürgermeister

